

braucht, um Rechtsfragen zu «lösen». Die Folge ist, dass das Grundrechtsverständnis inhaltlich an diese einmal geprägten Auslegungs- und Entscheidungsmuster fixiert wird.⁶⁰⁹ Diese Begründungstechnik wirkt sich nachteilig auf eine zeitgemässe Fortentwicklung der Grundrechtsjudikatur aus, weil sie zu einer judikativen «Versteinerung» der Grundrechtsinhalte führt, die auch nicht durch den stets vorgebrachten Vorteil erhöhter «Entscheidungsschnelligkeit» aufgewogen wird. Eine solche ausschliessliche Anwendung von erprobten Begründungsformeln zeitigt in der Entscheidungstechnik ständig wiederkehrende Entscheidungsmuster, die die Funktion haben, komplizierte Sachverhalte in ihrer Beurteilung bereits auf die eindeutige Subsumierbarkeit unter die «passende» Formel zu verkürzen.⁶¹⁰ Daher sind solche Begründungsformeln stets daraufhin zu prüfen, inwieweit sie im konkret zu entscheidenden Verfahren auch passen. Wird dies beachtet, ist die Verwendung von «Bausteinen» (Begründungsformeln) legitim.⁶¹¹

§ 23 FAIRES VERFAHREN

I. Allgemeines

Das Recht auf ein faires Verfahren steht jedermann, also auch Staatenlosen und Ausländern zu.⁶¹² Es bildet den Kern der Verfahrensgarantien und setzt sich aus einer Vielzahl einzelner Teilgarantien zusammen, die alle auf einen Verfahrensablauf abzielen, bei dem die Parteien unter im Wesentlichen gleichartigen Bedingungen ihren Prozessstandpunkt vertreten können.⁶¹³

Im Einzelnen enthält der Fairnessgrundsatz insbesondere Teilgewährleistungen wie den Grundsatz der Waffengleichheit, das Recht auf Akteneinsicht, den Anspruch auf rechtliches Gehör sowie das Recht auf Begründung von Entscheidungen.⁶¹⁴ Daneben werden Rechte des Ange-

609 So für Österreich Pernthaler/Pallwein-Prettner, S. 218.

610 Pernthaler/Pallwein-Prettner, S. 217 f.

611 Vgl. Barga, Gute Rechtsprechung, S. 2535.

612 Siehe etwa Schmuckli, S. 82 und Tettinger, S. 58.

613 Grabenwarter, EMRK, S. 357 f., Rz. 38.

614 Grabenwarter, EMRK, S. 358, Rz. 38 und Schmuckli, S. 82.